



Status	Versicherungsform	Bezugsstelle	Höhe	Besonderheiten
Arbeitnehmerinnen	Arbeitnehmerinnen mit Krankengeldanspruch , die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkasse + • Arbeitgeber in Form als Arbeitgeberzuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis max. 13 Euro pro Tag • Differenz zum bisherigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt 	
Arbeitnehmerinnen (Bsp.: private Krankenversicherung)	Arbeitnehmerinnen, die privat versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesversicherungsamt + • Arbeitgeber in Form als Arbeitgeberzuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalig bis max. 210 Euro • Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt 	
Arbeitnehmerinnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen , Befristung läuft nach Beginn der Mutterschutzfrist aus	Arbeitnehmerinnen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind und Krankengeldanspruch haben	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkasse + • Arbeitgeber in Form als Arbeitgeberzuschuss • danach Krankenkasse 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis max. 13 Euro pro Tag • Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt • In Höhe des Krankengeldes 	<p>Achtung: bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>Achtung: erst ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p>
Arbeitnehmerinnen mit einer geringfügigen Beschäftigung , die familienversichert sind	Frauen, die familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und eine geringfügige Beschäftigung ausüben	Bundesversicherungsamt	Einmalig bis max. 210 Euro	
Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gelöst wird (Bsp.: Betriebsstilllegung, Insolvenz)	Nach der jeweiligen Versicherungsform unterschiedliche Bezugsstelle und Höhe des Mutterschaftsgeldes	Krankenkasse oder Bundesversicherungsamt	Nach der jeweiligen Versicherungsform unterschiedliche Bezugsstelle und Höhe des Mutterschaftsgeldes	Achtung: Eine zulässige Auflösung liegt vor, wenn das Unternehmen nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde (z.B.: bei Betriebsstilllegung) gekündigt hat. Kann ein Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin wegen Insolvenz die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nicht erfüllen, gilt die gleiche Regelung. In diesem Fall tritt das Bundesversicherungsamt oder die Krankenkasse ein.
Frauen, die Arbeitslosengeld I beziehen	Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I, die Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse mit Krankengeldanspruch sind	Krankenkasse	Entspricht der Höhe der bisherigen Zahlung des Arbeitslosengeldes	Es muss ein tatsächlicher Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld bei Beginn der Schutzfrist vorliegen. Siehe: www.arbeitsagentur.de -> Anspruchsvoraussetzungen
Frauen in der beruflichen Weiterbildung nach SGB III	Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I, die Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse mit Krankengeldanspruch sind	Krankenkasse	Mutterschaftsgeld in Höhe der bisherigen Zahlung des beruflichen Weiterbildungsgeldes nach SGB III	Es muss ein tatsächlicher Anspruch auf Bezug von beruflichem Weiterbildungsgeld nach SGB III bei Beginn der Schutzfrist vorliegen.
Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen	Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ohne Krankengeldanspruch sind	Arbeitsgemeinschaften oder zugelassene kommunale Träger (Arge, Job Center)	Zusätzlicher Mehrbedarf zum individuellen Bedarfsregelsatz in Höhe von 17 %	Zusätzlicher Mehrbedarf ab 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstag (darüber hinaus können auf Antrag gesonderte Leistungen bei kommunalen Trägern beantragt werden; Erstausrüstung, Bekleidung).
Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung , die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studierende)	Frauen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch sind und eine geringfügige Beschäftigung ausüben	Krankenkasse	Bis max. 13 Euro pro Tag	
Frauen ohne Arbeitsverhältnis (z.B.: Selbstständige)	Frauen, die freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind und mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und denen ein Verdienstaufschlag entsteht	Krankenkasse	Höhe des Krankengeldes	Achtung: Selbstständige Frauen, die privat krankenversichert sind, erhalten kein Mutterschaftsgeld

! In allen Fällen gilt: Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsstatus und

sprechen Sie mit Ihrer zuständigen Krankenkasse oder privaten Versicherung bzw. dem Bundesversicherungsamt.